

## Bekanntmachung.

Nach §. 6. unter e der Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 15. October d. J. haben bestätigte Actiengesellschaften oder sonstige juristische Personen durch ihre statutarischen Vertreter diejenige Person zu bezeichnen, welche der Träger ihrer Stimm- beziehentlich Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbekammern sein soll.

Da die Wahllisten jetzt anzufertigen sind, so werden die oberwähnten Vertreter hiermit aufgefordert, vor dem

6. Januar 1862

die Träger ihrer Stimm- und Wahlrechte schriftlich uns anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle wird für das betreffende Geschäft Niemand in die Wahlliste aufgenommen werden.

Leipzig, den 24. December 1861.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Dr. Koch.

## Bekanntmachung.

Nach §. 13 des Gesetzes über die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und das Maß- und Gewichtswesen vom 12. März 1858 ist der Gebrauch von (Hohl-, Flüssigkeits- und Längen-) Mäßen, welche beim Erscheinen besagten Gesetzes bereits nach den damals gültigen Vorschriften von

competenten Behörden geächt oder gestempelt waren, ausnahmsweise bis zum 1. Januar 1862 gestattet worden. Mit Ablauf dieser Frist fällt jedoch unter das in obgedachtem Gesetze allgemein ausgesprochene Verbot des Gebrauchs anderer, als von den competenten Aichämtern geächteter oder gestempelter Maße, auch der Gebrauch jener bisher noch zulässigen Maße im Sinne des Aichgesetzes. Letztere sind daher, soweit dergleichen noch vorhanden, sämmtlich vom 1. Januar 1862 an entweder beim hiesigen Aichamte zur Berichtigung und Abstempelung einzureichen, resp. zu vernichten und mit neuen zu vertauschen oder aus dem inländischen öffentlichen und gewerblichen Verkehr gänzlich zurückzuhalten.

Wir machen beim Herannahen vorbezeichneten Termins hierauf die desfalligen Interessenten mit dem ausdrücklichen Bemerkten wiederholt aufmerksam, daß bezüglich aller bei den vorschriftsmäßig anzustellenden Revisionen vom 1. Januar 1862 ab anzutreffenden Contraventionen gegen obige Bestimmungen von uns die in §. 11 des citirten Gesetzes angedrohten Strafen unnachsichtlich in Anwendung zu bringen sein werden.

Leipzig, am 27. December 1861.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Dr. Koch.

## II.

## Bekanntmachung.

Das Klatschen mit Schlitten-Peitschen in der innern Stadt und in den Straßen der Vorstädte ist bei Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß und Wegnahme der Peitsche verboten.

Uebrigens muß bei gleicher Strafe, so lange die Straßen mit Schnee bedeckt sind, jedes mit Pferden bespannte Fuhrwerk mit Schellen- oder Glockengeläute versehen sein.

Leipzig, den 30. December 1860.

**Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.**

Metzler.

## Bekanntmachung.

In Folge mehrfacher Beschwerden bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ungebührliches und muthwilliges Peitschenknallen verboten ist und Diejenigen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, mit Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse werden belegt werden.

Leipzig, den 23. August 1861.

**Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.**

Metzler.

## Bekanntmachung.

Um nach Einziehung der bis mit Ende dieses Jahres im Frankfurter Thore bestehenden verstärkten Polizeiwache den Bewohnern des von dem Amtlocale des

unterzeichneten Polizei-Amtes entfernt gelegenen, die Vorstadt von der Wasserkunst bis zur Gerberstraße, von der Promenade bis zum Ruhthurm, diesen, so wie das Rosenthal und das Vorwerk Pfaffendorf umfassenden Stadttheiles fernerhin einen wirksameren polizeilichen Schutz zu gewähren, wird vom 1. Januar k. J. ab eine neue (die III.) Bezirkswache eingerichtet und in das sub Nr. 55 an der Frankfurter Straße gelegene, die Ecke der Frankfurter und der Leibnizstraße bildende Haus verlegt werden.

Durch diese Bezirkswache, welche, wie die bereits seit September 1857 bestehenden Bezirkswachen I und II, hauptsächlich zur Aufgabe hat, auf verdächtige und verbrecherische Personen Acht zu geben, dem Bettelwesen zu steuern, bei Excessen und geschehenen Verbrechen vorläufig einzuschreiten, so wie überhaupt für Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen, wird jonach den Bewohnern obgedachten Stadttheiles die Fügigkeit geboten, in besonders dringenden Fällen schleunige polizeiliche Hülfe sich zu verschaffen.

Die Erstattung förmlicher Anzeigen, Abgabe der Meldungen etc. hat jedoch bis auf Weiteres noch in der zeitherigen Weise auf dem Polizei-Amte selbst zu erfolgen.

Leipzig, den 23. December 1861.

**Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.**

Metzler.